

Bestossung und Bewirtschaftung der Schwander Alpen

Die Korporation Schwendi besitzt 32 Alpen, die mit 26 Alpbetrieben bewirtschaftet werden. 18 Alpen liegen in der Schwendi, 8 in Giswil und 6 in Kerns. 3 Alpen der Korporation wurden 1967 zusammen mit 6 Privatalpen hinter und vor der Seewegg an die Eidgenossenschaft zum Bau des Schiessplatzes Glaubenberg verkauft.

In den 32 Schwander Korporationsalpen stehen etwa 75 Gebäude, deren Unterhalt, Sanierung oder Neubauten laufend Investitionen erfordern, die nur durch Quersubventionen aus andern Bereichen der Korporation finanziert werden können. Die gesamte Infrastruktur auf den Alpen (Gebäude, Strassen, Wege, Wasserversorgung und allenfalls Stromanschlüsse) wird von der Korporation finanziert und unterhalten. Die Subventionen und die Investitionskredite von Bund und Kanton fliessen heute spärlicher als früher, besonders wenn man sie mit den massiv gestiegenen Baukosten vergleicht. Insgesamt werden auf unseren Alpen etwa 1'600 Kühe und Rinder gesömmert, dazu Jung- und Kleinvieh.

Einung und Alpverordnung

Für die Alpen und Allmenden, die ja genossenschaftlich betrieben werden, mussten schon früh Regelungen getroffen werden, weil jeder Teiler einen Nutzungsanteil an den Alpen und Allmenden hatte. Diese Regeln wurden in einem Grundgesetz, im Einung (Maskulin) festgehalten. Das älteste erhaltene Original Obwaldens befindet sich im Archiv der Korporation Schwendi. Es ist eine Pergament-Urkunde aus dem Jahr 1471. Aus einem Gerichtsurteil vom 27. April 1431 können wir entnehmen, dass es den Einung schon viel früher gab. Die Einungen waren im Alpengebiet weit verbreitet, z.B. Einung von Faido (23. Mai 1227), der Alpgenossen von Eginenalp im Wallis (23. Oktober 1240), der Hasliberger (1401).

Neben dem Einung, das ja das Grundgesetz für die Teilsamen war, brauchte es bald auch Verordnungen für die Bewirtschaftung einzelner Teilgebiete. So erliess die Teilsame Schwendi im Jahr 1646 die erste bekannte Alpenverordnung. Wenn wir die heute gültige Alpenverordnung mit derjenigen von 1646 vergleichen, stellen

wir noch überraschend viele Ähnlichkeiten fest, z.B. die Stuhlung (Anzahl Kühe oder Rinder pro Alp), die Pflicht zum Alpwerk oder den Alpzens betreffend.

Teilenalpen und Oberallmendalpen

In der Korporation Schwendi gibt es zwei Arten von Alpen, nämlich die Teilenalpen und die Oberallmendalpen. Teilenalpen sind alle Alpen in Giswil und Kerns und drei Alpen in der Schwendi. Diese Alpen sind grundsätzlich alle Milchkuhalpen. Sie werden alle acht Jahre neu verlost, wenn eine Verlosung verlangt wird. An der Verlosung dürfen nur stimm- und nutzungsberechtigte Teilerinnen und Teiler teilnehmen. Zur Verlosung müssen sich je nach Grösse der Alp mindestens 1 bis 4 Betriebe zu einer Bauernsamen zusammenschliessen. Die Verlosung der Alpen erfolgt in einer festgelegten Reihenfolge. Ein Bauernbetrieb darf höchstens für 20 Kühe um Alpngung losen.

In Spezialfällen hat der Korporationsrat bestimmte Entscheidungsmöglichkeiten, z.B. Auftrieb von Mutterkühen. Über den Stuhlungssatz hinaus können auf den Kuhalpen auch Rinder aufgetrieben werden, z.B. für schlechte Weideteile. Diese Rinder müssen aber auch verzinst werden. Der Auftrieb von Ziegen und Schafen ist nur beschränkt möglich. Das Hütteninventar muss verzinst werden.

Jede Bauernsamen hat auch bestimmte Verpflichtungen wie Unterhalt Gebäude, Einrichtungen, Inventar, Wege, Besorgung von Mist und Jauche, Häge erstellen und unterhalten, Brennholz hinterlassen, Wassertröge unterhalten, Heu- und Streuemattli einhagen und unterhalten usw.

Die 15 Oberallmendalpen werden grundsätzlich nicht alle 8 Jahre neu verlost. Eine Ausnahme sind ohnehin die 5 Hintereggalpen (Schlierental). Für diese Alpen stellt der Korporationsrat die Hirten ein und lehnt das



Alphütte Furmatt (unterhalb Ächerli), Kerns 2012

Sommerungsvieh zu. In den Hintereggalpen werden hauptsächlich Rinder und Mutterkühe gesömmert.

In den 10 Voreggalpen sind vorab alle Teilerinnen und Teiler sowie Beisassen, d.h. Nichtteiler mit eigenem Betrieb und Wohnort in der Schwendi nutzungs- und auftriebsberechtigt. Diese Alpen können von den Bauernsamen mit Kühen, Mutterkühen und Rindern bestossen werden. Mit dem Ablauf einer Alpperiode können die Bauernsamen die Alp vorab weiter nutzen. Allenfalls kann der Korporationsrat über die weitere Nutzung entscheiden. Ein ausserhalb der Teilsamen Wohnender, der in der Teilsamen eigene oder gelehnte Güter besitzt, kann zwei melke Kühe auftreiben, wenn weitere Voraussetzungen stimmen.

Für die Nutzung von Streue in der Oberallmend gilt die jeweilige Streue-Verordnung.

Franz Sigrüst



Alphütte Loch im Schlierental

Das nächste Info Sarnen erscheint am 20. April 2017.